



## Informationen zum Konfessionell-Kooperativen Religionsunterricht (KoKoRU)

Seit 2018/19 können Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I auf Antrag konfessionell-kooperativen Religionsunterricht innerhalb des Gebiets der beteiligten Landeskirchen und Bistümer einrichten. Rechtsgrundlage ist der Runderlass zum Religionsunterricht in NRW (2003) in der erweiterten Fassung vom August 2017 in Verbindung mit den Vereinbarungen zwischen den beteiligten Bistümern und den evangelischen Landeskirchen. Die Religions-Lehrkräfte der GGS Hünsborn haben sich auf dem Weg gemacht, dieses Modell auch für unsere Schule zu realisieren.

### Warum KoKoRU?

Bislang wird Religion an der GGS Hünsborn konfessionsgebunden in sechs Lerngruppen unterrichtet. Pro Jahrgang wird eine katholische Religionsklasse gebildet. Die evangelischen Kinder lernen jahrgangsübergreifend in zwei Gruppen (ER 1/2 und ER 3/4 ). Kinder ohne oder mit anderem Bekenntnis können am Religionsunterricht teilnehmen, die Schule behält sich aber die Zuweisung zu einer der Konfessionen vor, um die Klassen-Stärken möglichst gleich zu halten. Dennoch stehen wir immer wieder vor dem Problem, dass unsere Religionsgruppen sehr groß sind.

Die Umstellung auf KoKoRU ermöglicht, das Fach künftig im Klassenverband zu unterrichten. Auch beim Einsatz der Religionslehrkräfte werden wir flexibler. Aktuell muss z.B. eine Lehrkraft den gesamten evangelischen Religionsunterricht abdecken. Dem stehen vier Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht gegenüber.

Zudem bietet der KoKoRU eine inhaltliche Entwicklungschance, da die authentische Begegnung mit der jeweils anderen Konfession nachhaltig ermöglicht wird. Das gilt für die Schülerinnen und Schüler ebenso wie für die Lehrkräfte.

### Was ist KoKoRU?

Rechtlich ist konfessionell-kooperativer Religionsunterricht eine Organisationsform des konfessionellen Religionsunterrichts im Sinne des Grundgesetzes (Art. 7.3).

Inhaltlich orientiert er sich an dem Grundsatz „Gemeinsamkeiten stärken – Unterschieden gerecht werden“. Die weiterhin geltenden evangelischen und katholischen Lehrpläne sind deshalb aufeinander zu beziehen und in entsprechende Unterrichtsplanungen zu übersetzen.

Organisatorisch ist **konfessionell-kooperativer Religionsunterricht ein gemeinsamer Unterricht für evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler**, an dem auch Kinder ohne oder mit anderem Bekenntnis teilnehmen können. **Er ist mit einem verpflichtenden Lehrkraft-Wechsel verbunden, der gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler beide konfessionellen**

**Perspektiven im Laufe des Unterrichts authentisch kennenlernen** und sich damit auseinandersetzen können.

## **Wie organisieren wir den KoKoRU?**

- Die Fachkonferenz Religion hat ein fachdidaktisch/fachmethodisches Konzept für alle vier Grundschuljahre erstellt. Es enthält die Inhalte beider Lehrpläne und definiert die Zeiträume, in denen diese umgesetzt werden.
- Für jedes Thema wurde festgelegt, welche Bedeutung die konfessionelle Perspektive hat. Es wird unterschieden zwischen „konfessionelle Perspektive nicht bedeutsam“, „konfessionelle Perspektive interessant“, „konfessionelle Perspektive notwendig“.
- Die Unterrichtseinheiten „Gottesmutter Maria“ und „Heiliger Franziskus“ werden immer durch eine katholische Lehrkraft durchgeführt, die Unterrichtseinheiten „Luther“ und „Taufe“ immer durch eine evangelische Lehrkraft. In diesen Phasen tauschen die jeweiligen Lehrkräfte ihre Religions-Gruppen.

Der Antrag zur Einführung von konfessionell-kooperativem Religionsunterricht an der GGS Hünsborn wird bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt. Diese prüft die Voraussetzungen und beteiligt das Erzbistum Paderborn sowie die Evangelische Landeskirche Westfalen.

### *Anlagen:*

- *Info-Folien KoKoRu*
- *Vorschlag für die Stellungnahme der Schulkonferenz*

# **KoKoRu**

# **Konfessionell- kooperativer Religionsunterricht**

# Hintergrund: Warum kokoRU?

- weil es eine lange Erfahrung **vertrauensvoller Zusammenarbeit** im evangelischen und katholischen Religionsunterricht gibt
- weil es **mehr verbindende als trennende Aspekte** zwischen evangelischem und katholischem Religionsunterricht gibt
- weil **konkreter Bedarf** vorliegt
  - artikuliert durch Religionslehrkräfte Schulleitungen (in Hünsborn aktuell: zu große Lerngruppen, Stundenplan)
  - Existenz von rechtlichen und inhaltlichen Grauzonen
  - demografische Entwicklung
- weil alle von der Kooperation **profitieren**:
  - Schule – Schüler\*innen – Lehrer\*innen – Kirchen

# Theologische und pädagogische Anliegen

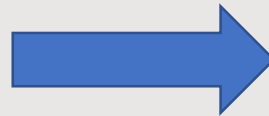
- Sicherung des konfessionellen **Religionsunterrichtes** (keine Religionskunde)
- **religiöser Vielfalt** Rechnung tragen
- **keine** inhaltliche Reduktion auf kleinsten gemeinsamen Nenner
- **Ziele:**
  - authentische Begegnung mit beiden Konfessionen ermöglichen
  - konfessionelle Identität der Kirchen erkennbar machen
  - ökumenische Offenheit der Kirchen erleben lassen



# Konfessionell-Kooperativer Religionsunterricht

stellt die Zukunftsfähigkeit des RU sicher

- Bekenntnisorientierter RU im Rahmen **des Grundgesetzes Art.7,3**
- mit **konfessionell und religiös heterogenen Lerngruppen**



## Ziele

- **Gemeinsamkeiten stärken**
- **Unterschiede wahrnehmen**
- **Dialogfähigkeit anbahnen**

# Was ist konfessionell-kooperativer RU?

- **rechtlich:** eine Organisationsform des konfessionellen RU
- **organisatorisch:** Gemeinsamer Unterricht für evangelische und katholische Schüler\*innen
- **inhaltlich:** eine Orientierung an dem Grundsatz „Gemeinsamkeiten stärken – Unterschieden gerecht werden“
- **Einsatz von Fachlehrer\*innen beider Konfessionen,** damit die SuS beide konfessionellen Perspektiven authentisch kennenlernen und sich damit auseinandersetzen können.

- Konfessionelle Kooperation als **Organisationsform** des evangelischen und des katholischen Religionsunterrichts kann in Schulen aller Schulformen den Religionsunterricht stärken und zu seiner Qualität beitragen.
- Hierbei werden in einer Schule anstelle des Religionsunterrichts nach §5 **gemischt-konfessionelle Lerngruppen** für sowohl den evangelischen als auch den katholischen Religionsunterricht gebildet.
- Darin wird der Unterricht im **Wechsel von Lehrkräften** für den evangelischen und für den katholischen Religionsunterricht mit kirchlicher Bevollmächtigung (§ 31 Absatz 3 SchulG) erteilt.
- Evangelische Religionslehre und katholische Religionslehre bleiben **eigenständige Fächer**.



## Konkret:

- konfessionell-kooperativer Religionsunterricht (kokoRU) ist kein neuer, dritte konfessioneller RU und auch kein „überkonfessioneller“ oder „nicht konfessioneller RU“ oder gar „ökumenischer RU“
- Ein **Fachlehrkräftewechsel** ist notwendig erforderlich (je in 1/2 und in 3/4)! *Es muss mindestens eine kath. und eine ev. Lehrkraft an der Schule mit missio canonica bzw. Vocatio geben!*
- Ob der kokoRU ev. oder kath. ausgerichtet ist und welchem Lehrplan der Inhalt aktuell verpflichtet ist, richtet sich nach der **Konfession der Lehrkraft.**
- Im Zeugnis erscheint das Fach Religionslehre.

- Den **Antrag einer Schule** auf Genehmigung der konfessionellen Kooperation stellt die Schulleitung unter Hinzuziehen der ev./kath. Fachkonferenz(en) sowie der Schulkonferenz. Letztere muss informiert werden, sie ist nicht entscheidungsbevollmächtigt!
- Ein Antrag erstreckt sich in der Grundschule auf die Klassen 1 und 2 oder beide Doppeljahrgänge (1/2 und 3/4).
- Frist: 31.01.(2024); Beginn des kokoRU dann zum kommenden Schuljahr möglich (wenn genehmigt)

## **Stellungnahme der Schulkonferenz**

Die Schulkonferenz der GGS Hünsborn wurde am 15.01.2024 über das Konzept des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts sowie die geplante organisatorische Umsetzung ab dem Schuljahr 2024/25 informiert.

Es wurden keine Einwände / folgende Hinweise / Einwände: .... vorgebracht.

Hünsborn, den dd.01.2024

\_\_\_\_\_

Sabine Bock (Vorsitzende der Schulkonferenz)